

## **Antrag**

**der Abg. Manuel Hagel u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Der öffentliche Dienst und die Angehörigen der Justiz als Zielscheibe der „Reichsbürger“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob ihr bekannt ist, wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst Baden-Württembergs bei Land und Kommunen und Angehörige der Justiz sich schon Drohungen, Beleidigungen, Gewalttätigkeiten und Geldforderungen von sogenannten „Reichsbürgern“ ausgesetzt sahen;
2. ob bereits eine strukturierte Umfrage bei den Behörden im Land stattgefunden hat, um das Ausmaß des in Ziffer 1 beschriebenen Problems einzuschätzen, insbesondere auch bei den Gerichten und den Gerichtsvollziehern (wenn ja, wie sie das Ergebnis bewertet, wenn nein, ob sie eine derartige Umfrage in Erwägung zieht);
3. ob ihr bekannt ist, dass Angehörige des öffentlichen Diensts und der Justiz in Baden-Württemberg bereits Opfer der sogenannten „Malta-Masche“ geworden sind;
4. ob Forderungen im UCC-Schuldenregister (amerikanisches Handelsregister) über Inkassounternehmen auf Malta und Verfahren vor maltesischen Gerichten zu vollstreckbaren Titeln in Deutschland führen (unter Angabe, ob solche Forderungen entsprechend dem UCC-Register zu Problemen bei Einreisen in andere Länder, insbesondere auch außerhalb der EU, führen können und zu welchen);
5. wie sich Angehörige des öffentlichen Diensts und der Justiz in Baden-Württemberg vor diesen Forderungen der sogenannten „Reichsbürger“ schützen können und was konkret unternommen werden kann, um bei derartigen Forderungen aus dem UCC-Schuldenregister gestrichen zu werden;

6. ob sie bereit wäre, die Beschäftigten des öffentlichen Diensts und der Justiz in solchen Fällen zu unterstützen und welche Möglichkeiten praktikabler Verfahren dabei für die Angehörigen des öffentlichen Diensts und der Justiz bestehen;
7. ob ihr Informationen vorliegen, dass sogenannten „Reichsbürgern“, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und all ihrer Organe ablehnen, Sozialleistungen der Bundesrepublik Deutschland dennoch zustehen, wie z. B. Hartz-IV-Bezüge, Wohngeld etc. (unter Angabe, ob diese den sogenannten „Reichsbürgern“ ggf. aberkannt werden können);
8. inwieweit sogenannte „Reichsbürger“ und ähnlich Gruppierungen, welche die Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze und Regeln nicht anerkennen, Gerichte und deren Urteile nicht akzeptieren sowie sich eigene Stempel, Kennzeichen und Uniformen schaffen und verwenden, nach ihrer Einschätzung als staats- und verfassungsfeindlich einzustufen sind;
9. ob der Verfassungsschutz die sogenannten „Reichsbürger“ – insbesondere hinsichtlich der persönlichen Bedrohungslage einzelner Angehöriger des öffentlichen Diensts und der Justiz – beobachtet;
10. ob sie plant, über die Landesvertretung oder die baden-württembergischen Europaabgeordneten in Brüssel Gespräche mit der EU-Vertretung Maltas über den partnerschaftlichen Umgang mit einem anderen EU-Land zu führen und dabei insbesondere eine Meinung der Vertretung Maltas über die Urteilspraxis maltesischer Gerichte zur sogenannten Malta-Masche zu erlangen.

15. 09. 2016

Hagel, Lorek, Blenke, Lasotta, Zimmermann CDU

#### Begründung

Die sogenannten „Reichsbürger“ behaupten, die Bundesrepublik Deutschland existiere nicht, sie sei eine GmbH und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten sich als persönlich vertretungsberechtigt dieser GmbH ausweisen.

Angehörige des öffentlichen Diensts und der Justiz in Baden-Württemberg sehen sich zunehmend mit den sogenannten „Reichsbürgern“ konfrontiert. Betroffen sind insbesondere Behörden und Stellen, die Bescheide und Bußgelder festsetzen und durchsetzen. Auch Gerichte und Gerichtsvollzieher sind betroffen. Insbesondere die Beschäftigten im öffentlichen Dienst Baden-Württembergs werden dabei mit der sogenannten Malta-Masche bedroht.

Die Schreiben der sogenannten „Reichsbürger“ an die Behörden erfolgen als Einschreiben mit Rückschein, wobei der Eingang des Rückscheins als Akzeptanz einer Geldforderung, zumeist in US-Dollar, gesehen wird. Es existiert ein umfangreicher „Bußgeldkatalog“ mit teilweise astronomischen Beträgen. Derzeit tauchen Fälle auf, bei denen im internationalen Schuldnerregister in Washington, dem UCC-Schuldenregister, diese Forderungen eingetragen, dann an ein Inkassounternehmen auf Malta abgetreten und vor einem maltesischen Gericht Vollstreckungstitel erlangt werden. Angehörige des öffentlichen Diensts sollten vor solchen Verfahren geschützt werden und es sollte ein gangbarer Weg gefunden werden, um eine Streichung aus dem UCC-Schuldenregister aufgrund unberechtigter Forderungen zu erreichen. Außerdem sollte das EU-Mitglied Malta auf diese Umtriebe, die mit Hilfe von maltesischen Anwälten und Gerichten laufen, angesprochen werden.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 Nr. 1-0305/496 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten*

- 1. ob ihr bekannt ist, wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst Baden-Württembergs bei Land und Kommunen und Angehörige der Justiz sich schon Drohungen, Beleidigungen, Gewalttätigkeiten und Geldforderungen von sogenannten „Reichsbürgern“ ausgesetzt sahen;*
- 2. ob bereits eine strukturierte Umfrage bei den Behörden im Land stattgefunden hat, um das Ausmaß des in Ziffer 1 beschriebenen Problems einzuschätzen, insbesondere auch bei den Gerichten und den Gerichtsvollziehern (wenn ja, wie sie das Ergebnis bewertet, wenn nein, ob sie eine derartige Umfrage in Erwägung zieht);*

Zu 1. und 2.:

In Baden-Württemberg treten die Anhänger der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ nach den Erkenntnissen der Landesregierung vor allem dadurch in Erscheinung, dass sie – meist umfangreiche – Schreiben an Behörden, Gerichte, Politiker und Angehörige des öffentlichen Diensts schicken, in denen sie die Repräsentanten des Staates diffamieren und bedrohen.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen waren bisher Beschäftigte des Landes bei einzelnen Behörden und Gerichten wie Staatsanwaltschaften, höheren Ausländerbehörden, zentralen Bußgeldstellen, Landratsämtern und Polizeidienststellen Ziel von Drohungen und Konfrontationen durch sogenannte „Reichsbürger“. Auch bei den Kommunen ist das Phänomen der sogenannten „Reichsbürger“ bekannt.

Straftaten der politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg werden auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK) dem Landeskriminalamt mitgeteilt. Die im Zusammenhang mit den sogenannten „Reichsbürgern“ stehenden Straftaten werden im Phänomenbereich „Rechts“ dem Oberthemenfeld „Konfrontation/politische Einstellung“ und dem dazugehörigen Unterthemenfeld „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole“ statistisch erfasst. Bei der Bezeichnung „Reichsbürger“ handelt es sich um keinen statistischen Erfassungsparameter der Polizei Baden-Württemberg, sodass eine auf Suchkriterien im Sinne der Fragestellung basierende Recherche in den polizeilichen Informationssystemen durchgeführt wurde, die zeitlich den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 28. September 2016 umfasst. In diesem Zusammenhang sind insgesamt acht entsprechende Straftaten in Baden-Württemberg ermittelt worden. Hierbei handelte es sich um Straftaten im Sinne von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB) und Störung des öffentlichen Friedens (§ 126 StGB).

Das Ministerium der Justiz und für Europa wird seit Juli 2013 über ein internes Meldesystem über sicherheitsrelevante Vorkommnisse in baden-württembergischen Gerichten und Staatsanwaltschaften informiert. Erfasst werden unterschiedliche Vorfälle, unter anderem Beleidigungen und Bedrohungen, körperliche Auseinandersetzungen oder sichergestellte gefährliche Gegenstände bei Einlasskontrollen.

Darüber hinaus hat der regelmäßige Austausch des Ministeriums der Justiz und für Europa mit den baden-württembergischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie mit den Justizverwaltungen der anderen Länder gezeigt, dass das Phänomen

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ eine zunehmende Bedrohung für den Rechtsstaat darstellt. Mit Sorge betrachtet die baden-württembergische Justiz insbesondere, dass solche Gruppierungen sich nicht auf spontane, einmalige Aktionen beschränken, sondern systematisch auf die Störung bzw. Verhinderung von Amtshandlungen oder ganzer Verfahren hinarbeiten, so geschehen allein in den letzten drei Monaten bei jeweils einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Albstadt, dem Amtsgericht Sigmaringen und dem Arbeitsgericht Heilbronn, Kammern Crailsheim sowie im Zuge einer Vollstreckungshandlung durch eine Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen.

Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Vorfällen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Gewaltverbrechens in Georgensgmünd am 19. Oktober 2016, bei dem ein Polizist durch Schüsse eines sogenannten „Reichsbürgers“ ums Leben gekommen ist, wird das Ministerium der Justiz und für Europa zusätzlich zu dem bereits bestehenden Meldewesen zeitnah erheben, wie viele konkrete Bedrohungs- und Gefährdungslagen im Zusammenhang mit sogenannten „Reichsbürgern“ und ähnlichen Gruppierungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land vorgelegen haben.

*3. ob ihr bekannt ist, dass Angehörige des öffentlichen Diensts und der Justiz in Baden-Württemberg bereits Opfer der sogenannten „Malta-Masche“ geworden sind;*

Zu 3.:

Bei der „Malta-Masche“ wird versucht, gegen Angehörige des öffentlichen Diensts einen vollstreckbaren Titel über eine fingierte Forderung vor den maltesischen Zivilgerichten zu erwirken. Anschließend soll dieser Titel in Deutschland vollstreckt werden. Um die fingierten Forderungen zu belegen, werden Forderungen in erheblicher Höhe in das Register des U.S.-amerikanischen Bundesstaats Washington zum Uniform Commercial Code (UCC) eingetragen. Mit der Eintragung in das UCC-Register sind aber keine Rechtsnachteile verbunden. Das UCC-Register dient Gläubigern lediglich dazu, ein Recht auf bevorzugte Befriedigung in Bezug auf eine Sache des Schuldners belegen zu können, in die andere Gläubiger bei Insolvenz des Schuldners vollstrecken wollen (nicht vergleichbar mit dem deutschen Handelsregister oder dem Schuldnerverzeichnis).

Mit einem Trick versuchen manche „Reichsbürger“, die behauptete Forderung auf Malta durch einen gerichtlichen Titel bestätigen zu lassen: Die in den USA eingetragene angebliche Forderung wird an maltesische Briefkastengesellschaften abgetreten, hinter denen ebenfalls „Reichsbürger“ stehen. Sodann wird vor den Gerichten auf Malta ein vereinfachtes Mahnverfahren angestrengt, um ein Versäumnisurteil gegen deutsche Angehörige des öffentlichen Diensts zu erwirken.

Für den Bereich der Justizverwaltung sind dem Ministerium der Justiz und für Europa keine Fälle bekannt geworden, in denen Justizbedienstete aus Baden-Württemberg tatsächlich vor maltesischen Gerichten verklagt wurden. Es kam lediglich zu mehreren Eintragungen von Justizbediensteten – und auch von Mitgliedern der Landesregierung – in das UCC-Register, die innerhalb weniger Tage nach Bekanntwerden gelöscht werden konnten.

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen Erkenntnisse vor, dass Mitarbeiter einer baden-württembergischen Stadt mit der sogenannten „Malta-Masche“ konfrontiert wurden.

*4. ob Forderungen im UCC-Schuldenregister (amerikanisches Handelsregister) über Inkassounternehmen auf Malta und Verfahren vor maltesischen Gerichten zu vollstreckbaren Titeln in Deutschland führen (unter Angabe, ob solche Forderungen entsprechend dem UCC-Register zu Problemen bei Einreisen in andere Länder; insbesondere auch außerhalb der EU, führen können und zu welchen);*

Zu 4.:

Reagiert ein Angehöriger des öffentlichen Diensts nicht auf eine Zivilklage aus Malta, kann es sein, dass dort ein vollstreckbares Versäumnisurteil erlassen wird. Insbesondere wenn der Kläger lediglich einen allgemeinen Zahlungsanspruch

behauptet und die Zahlungsgrundlage verschleiert, bleiben dem maltesischen Gericht die eigentlichen Hintergründe der Klage verborgen.

Ein maltesisches Gerichtsurteil in einer Zivilsache könnte nach den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen auch in Deutschland ohne besonderes Verfahren anerkannt und vollstreckt werden. Die europäischen Rechtsakte sind aber auf die geltend gemachten Ansprüche der „Reichsbürger“ nicht anwendbar, weil es sich bei Amtshaftungsansprüchen nicht um Zivil- oder Handelssachen im Sinne dieser Rechtsakte handelt. Zustellungsanträge und Vollstreckungsaufträge in solchen Fällen werden daher unerledigt zurückgegeben.

Weil mit der Eintragung in das UCC-Register das Bestehen der angeblichen Forderung nicht festgestellt wird, ist die bloße Eintragung kein Einreisehindernis in die USA oder andere Staaten.

*5. wie sich Angehörige des öffentlichen Diensts und der Justiz in Baden-Württemberg vor diesen Forderungen der sogenannten „Reichsbürger“ schützen können und was konkret unternommen werden kann, um bei derartigen Forderungen aus dem UCC-Schuldenregister gestrichen zu werden;*

Zu 5.:

Wegen des zunehmenden Auftretens von sogenannten „Reichsbürgern“ und ähnlicher Gruppierungen hat das Ministerium der Justiz und für Europa für die Angehörigen der baden-württembergischen Justiz einen zentralen Ansprechpartner im Ministerium eingerichtet.

Zum Schutz gegen die „Malta-Masche“ können betroffene Bedienstete über das Internet recherchieren, ob gegen sie eine unberechtigte Forderung im UCC-Register eingetragen ist (<https://fortress.wa.gov/dol/ucc>). Wenn ja, kann mit einer kurzen E-Mail an das UCC-Register die Löschung der Eintragung erreicht werden.

Wie das maltesische Außenministerium dem Auswärtigen Amt mitgeteilt hat, sind die zuständigen maltesischen Behörden über die „Malta-Masche“ informiert und haben bestätigt, dass die unrechtmäßigen Forderungen gegen deutsche Amtsträger nicht mittels des maltesischen Mahnverfahrens vollstreckbar gemacht werden können. Dennoch ist es im Einzelfall nicht ausgeschlossen, dass Schreiben maltesischer Gerichte auf dem Postweg zugestellt werden, etwa weil ein Kläger die Hintergründe seines Anspruchs verschleiert.

Angehörige des öffentlichen Diensts sollten bei Vorliegen der melderechtlichen Voraussetzungen eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen. Außerdem sollte man erwägen, die private Anschrift und Telefonnummer aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (zum Beispiel Telefonbüchern) löschen zu lassen.

*6. ob sie bereit wäre, die Beschäftigten des öffentlichen Diensts und der Justiz in solchen Fällen zu unterstützen und welche Möglichkeiten praktikabler Verfahren dabei für die Angehörigen des öffentlichen Diensts und der Justiz bestehen;*

Zu 6.:

Neben den in der Antwort zu Frage 5 genannten Maßnahmen kann betroffenen Beschäftigten im Rahmen des § 45 des Beamtenstatusgesetzes sowie den Hinweisen des Finanzministeriums zu § 3 Absatz 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder aus Fürsorgegesichtspunkten effektiver Rechtsschutz mittels Geldvorschuss ermöglicht werden.

7. ob ihr Informationen vorliegen, dass sogenannten „Reichsbürgern“, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und all ihrer Organe ablehnen, Sozialleistungen der Bundesrepublik Deutschland dennoch zustehen, wie z. B. Hartz-IV-Bezüge, Wohngeld etc. (unter Angabe, ob diese den sogenannten „Reichsbürgern“ ggf. aberkannt werden können);

Zu 7.:

Hinsichtlich der Frage, ob ein materiell-rechtlicher Sozialleistungsanspruch gegeben ist, sind in jedem Einzelfall die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen des einschlägigen Anspruchstatbestandes sowie etwaige Ausschlussstatbestände zu prüfen. Bei der Erforschung des Sachverhaltes bestehen im Sozialleistungsrecht nicht zuletzt auch Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person. Sollte diesen Mitwirkungspflichten, die dazu dienen, den leistungserheblichen Sachverhalt aufzuklären, nicht nachgekommen werden – beispielsweise mit der Begründung, dass die staatliche Behörde als solche im Hinblick auf die von der sog. „Reichsbürgerbewegung“ vertretenen Theorie nicht anerkannt werde –, kann der zuständige Sozialleistungsträger die Leistung teilweise oder ganz entziehen.

8. inwieweit sogenannte „Reichsbürger“ und ähnliche Gruppierungen, welche die Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze und Regeln nicht anerkennen, Gerichte und deren Urteile nicht akzeptieren sowie sich eigene Stempel, Kennzeichen und Uniformen schaffen und verwenden, nach ihrer Einschätzung als staats- und verfassungsfeindlich einzustufen sind;

9. ob der Verfassungsschutz die sogenannten „Reichsbürger“ – insbesondere hinsichtlich der persönlichen Bedrohungslage einzelner Angehöriger des öffentlichen Diensts und der Justiz – beobachtet;

Zu 8. und 9.:

Bei der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ handelt es sich – anders als der Name vermuten lassen könnte – nicht um eine bundesweit organisierte Bewegung, sondern um eine äußerst heterogene Ansammlung von Einzelpersonen und Splittergruppen. Ihr gemeinsames Merkmal ist, dass sie die Legitimität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen.

Vor diesem Hintergrund weigern sie sich, Steuern, sonstige Abgaben oder Bußgelder zu bezahlen und leisten – teils körperlichen – Widerstand gegen hoheitliche Maßnahmen. Staatliche Institutionen wie Polizei und Gerichte werden von ihnen nicht anerkannt, ebenso wenig Legitimationspapiere wie Dienstausweise oder Personalausweise. Teilweise statten sich die Anhänger dieser Bewegung mit eigenen Fantasiepapieren aus, maßen sich hoheitliche Befugnisse an und veröffentlichen fremdenfeindliche, antisemitische Schriften.

Da sie die Bundesrepublik Deutschland als nach wie vor besetztes Gebiet ansehen, wenden sich einige Protagonisten der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ auch an die diplomatischen Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland. In den letzten Jahren hat das Auftreten von sogenannten „Reichsbürgern“ als notorische Querulanten, Verhaltensauffällige, geistig Verwirrte oder Trittbrettfahrer mit Zahlungsverweigerungsabsichten zunehmend die öffentliche Verwaltung in Deutschland beschäftigt. Gleichzeitig sind Emotionalität und Militanz auf Seiten der sogenannten „Reichsbürger“ gestiegen.

Vom Landesamt für Verfassungsschutz werden Organisationen und Gruppierungen der sogenannten „Reichsbürger“ nur in Einzelfällen beobachtet, nämlich sofern sich hinreichende Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen finden lassen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn es Schnittmengen mit der rechtsextremistischen Szene gibt, z. B. aufgrund von rassistischen, antisemitischen oder geschichtsrevisionistischen Elementen in den diversen Ideologien der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“. Aus diesem Grund sind z. B. die „Exilregierung Deutsches Reich“ sowie die „Reichsbewegung – Neue Gemeinschaft von Philosophen“ in den Blick des Landesamts für Verfassungsschutz geraten. Ob die Anhänger einer Gruppierung

durch Bedrohungen oder in sonstiger Weise strafrechtlich in Erscheinung treten, ist demgegenüber für die Entscheidung, ob ein Personenzusammenschluss vom Verfassungsschutz beobachtet wird, von nachrangiger Bedeutung.

Wegen der zunehmenden Beschäftigung der Justiz mit der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ stehen das Landesamt für Verfassungsschutz und das Ministerium der Justiz und für Europa in engem Kontakt.

*10. ob sie plant, über die Landesvertretung oder die baden-württembergischen Europaabgeordneten in Brüssel Gespräche mit der EU-Vertretung Maltas über den partnerschaftlichen Umgang mit einem anderen EU-Land zu führen und dabei insbesondere eine Meinung der Vertretung Maltas über die Urteilspraxis maltesischer Gerichte zur sogenannten Malta-Masche zu erlangen.*

Zu 10.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa steht zu dieser Thematik in engem und regelmäßigem Kontakt mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesamt für Justiz und den Justizministerien der anderen Länder.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wiederum pflegen zu dieser Thematik den ständigen Austausch mit dem Außenministerium und dem Justizministerium von Malta. Auch die U.S.-amerikanischen Behörden sind über das Vorgehen informiert. Die maltesische Regierung wird sich dafür einsetzen, dass die Eröffnung von Mahnverfahren gegen nicht auf Malta ansässige Schuldner besonders sorgfältig geprüft wird und eine gründliche Sachverhaltsaufklärung erfolgt.

Angesichts des nachdrücklichen Vorgehens der Bundesregierung sieht die Landesregierung derzeit kein Bedürfnis für eigene Gespräche mit den maltesischen Stellen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration